

Gültig ab:
1. Juni 2017



Audit Committee- Reglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zusammensetzung und Organisation	3
Art. 3	Beschlussfassung	3
Art. 4	Amtsperiode	3
Art. 5	Konstituierung	3
Art. 6	Einberufung	3
Art. 7	Leitung	3
Art. 8	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 9	Berichterstattung	4
Art. 10	Entschädigung	4
Art. 11	Inkraftsetzung	5

Anhang 1: Kompetenzordnung

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf Art. 51 a Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und Art. 11 des Organisationsreglements der BLVK (BLVK-OR)

erlässt folgendes Reglement samt Kompetenzordnung (Anhang 1):

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement und der Anhang 1 zum Organisationsreglement BLVK, zum Geschäftsreglement der BLVK sowie zum Anlagereglement BLVK (BLVK-AR) regeln die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Audit Committee (AC).
- ² Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Das AC ist paritätisch zusammengesetzt.
- ² Das AC besteht aus maximal vier Mitgliedern der VK.
- ³ Die Mitglieder werden von der VK gewählt.
- ⁴ Der Direktor und/oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Mitarbeitende oder externe Fachleute werden von Fall zu Fall beigezogen.

Art. 3 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung ist Art. 8 des BLVK-OR sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Amtsperiode

- ¹ Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- ² Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

Art. 5 Konstituierung

- ¹ Das AC konstituiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
- ² Das AC wählt einen Protokollführer auf Vorschlag des Direktors.

Art. 6 Einberufung

- ¹ Das AC tagt, so oft die Geschäfte es erfordern.
- ² Das AC wird durch den Präsidenten einberufen.
- ³ Der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

Art. 7 Leitung

Der Präsident ist zuständig für:

- a) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die regelmässige und transparente Information der VK.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Finanzberichterstattung (Reporting):
 - a) Das AC beurteilt die Integrität der Finanzberichterstattung und würdigt die Kommunikation der finanziellen Situation nach aussen;
 - b) das AC berät die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit dem Direktor zuhanden der VK vor;
 - c) das AC genehmigt die pro Quartal erstellten Informationscockpits;
 - d) das AC würdigt den versicherungstechnischen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge;
 - e) das AC übernimmt die Prüfung und Kontrolle besonderer Geschäfte gemäss Auftrag der VK;
- ² Riskmanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS):
 - a) Das AC vergewissert sich, dass die Geschäftsleitung Richtlinien und Prozesse geschaffen hat, die gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken identifiziert werden, adäquate Kontrollmechanismen existieren und diese richtig funktionieren;
 - b) das AC beurteilt die Angemessenheit und die Funktionstüchtigkeit des RMS samt IKS.
- ³ Externe Revision:
 - a) Das AC beantragt der VK nach Rücksprache mit dem Direktor die Wahl der Revisionsstelle;
 - b) das AC beantragt der VK allfällige zusätzliche Prüfungen;
 - c) das AC genehmigt die Entschädigung der Revisionsstelle;
 - d) das AC ist Anlaufstelle für die Revisoren bei Konflikten mit dem Direktor und der Geschäftsleitung;
 - e) das AC bespricht mit dem Direktor, dem Bereichsleiter Rechnungswesen & Controlling und der Revisionsstelle die Revisionsberichte und kontrolliert die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen;
 - f) das AC prüft die Unabhängigkeit und beurteilt die Qualifikation und die Leistung der Revisionsstelle.
- ⁴ Corporate Governance und Compliance:
 - a) Das AC wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung;
 - b) das AC beurteilt die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten.
- ⁵ Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung, Anhang 1.

Art. 9 Berichterstattung

Das AC rapportiert der VK mindestens einmal pro Jahr und zusätzlich bei besonderen Anlässen über die Resultate seiner Arbeit.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des AC richtet sich nach dem Entschädigungsreglement VK (BLVK-ERVK).

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015 und tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 3. Mai 2017

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident: Die Vizepräsidentin

Roland Ziegler Gertrud Hachen